

Unabhängigkeit der Revisionsstelle

Ausgewählte Aspekte des Grünbuchs der EU



Frank Schneider, dipl. Wirtschaftsprüfer, ist seit dem 1. Januar 2007 Direktor der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB). Von 2002 bis 2006 übte er als Leiter Rechnungslegung der SIX Swiss Exchange eine Aufsichtsfunktion im Bereich Rechnungslegung und Revision aus. Davor war er zehn Jahre bei einer grossen Revisionsgesellschaft in Zürich und New York tätig und hat in dieser Zeitperiode Erfahrung in der Prüfung von nationalen und internationalen Publikumsgesellschaften gewinnen können. Von 2003 bis 2006 war er Mitglied der Fachkommission und des Fachausschusses der Swiss GAAP FER.



Manus Widmer, MLaw, LL.M., war zwischen 2007 und 2012 im Rechtsdienst der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) tätig. Sein Interesse an der Unabhängigkeit der Revisionsstelle wurde dabei durch zahlreiche konkrete Fragestellungen gestärkt, sodass er u.a. auch seine Magisterarbeit im Rahmen seines Nachdiplomstudiums in Wirtschaftsrecht dieser Thematik widmete. Manus Widmer bereitet sich derzeit auf sein Anwaltsexamen vor.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....269

1.1 Vorschlag zur Reform des Abschlussprüfermarkts
der Europäischen Kommission..... 269

1.2 Bedeutung der Unabhängigkeit für die Revisionsgesellschaften..... 270

1.3 Kritische Grundhaltung..... 272

2. Kernpunkte des Vorschlags in Bezug auf die Unabhängigkeit.....272

2.1 Obligatorische Rotation der Revisionsgesellschaften 272

2.2 Obligatorische Ausschreibung des Revisionsmandats 276

2.3 Erbringung von Zusatzdienstleistungen..... 277

2.4 Berichterstattung..... 281

3. Ausblick.....284

Literatur.....285

Materialien.....286

1. Einleitung

1.1 Vorschlag zur Reform des Abschlussprüfermarkts der Europäischen Kommission

Die Veröffentlichung des Grünbuchs im Oktober 2010 zur Rolle der Revisionsgesellschaften während der Finanzkrise durch die Europäische Kommission mit dem Titel «Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise» warf hohe Wellen und sorgte für eine angeregte Debatte.¹ Im Grünbuch wurden verschiedene Themen angesprochen, so u.a. die Rolle der Revisionsgesellschaften und die Informationen des Abschlussprüfers an die verschiedenen Interessengruppen, die Governance und Unabhängigkeit von Revisionsgesellschaften, die Marktstruktur bzw. -konzentration und die bestehenden Zutrittsschranken zum Abschlussprüfermarkt sowie die Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren.² Das Grünbuch enthielt darüber hinaus bereits einige grundsätzliche Vorschläge zur Verbesserung der Unabhängigkeit und Qualität von Revisionsdienstleistungen sowie zur Senkung der Marktzutrittsschranken. Im Rahmen der breit angelegten Konsultation gingen insgesamt rund 700 Stellungnahmen zu den Vorschlägen ein.³ Nach Auswertung der Stellungnahmen veröffentlichte die Europäische Kommission schliesslich am 30. November 2011 ihre Vorschläge zur Wiederherstellung des Vertrauens in die Unternehmensabschlüsse. Konkret legte die Europäische Kommission je einen Vorschlag für eine neue Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und für eine Richtlinie zur Änderung der bestehenden 8. EU-Richtlinie⁴ vor. Ziel der vorgeschlagenen neuen Regulierungen sind insbesondere die Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und das Aufbrechen der oligopolen Stellung⁵ der vier grossen Revisionsnetzwerke.⁶

1 Die Autoren geben ihre persönliche Meinung wieder und binden die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) in keiner Weise.

2 Vgl. Europäische Kommission (2010), S. 2.

3 Vgl. Europäische Kommission (2011c), S. 2; vgl. Eberle/Schmitz (2012), S. 204.

4 Vgl. Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen.

5 Vgl. Eberle/Schmitz (2012), S. 209 f.

6 Vgl. Europäische Kommission (2011b).

Obschon die Vorschläge vom 30. November 2011 im Vergleich zum Grünbuch weniger weit gehen als erwartet, sieht das Massnahmenpaket, über welches die Mitgliedstaaten und das EU-Parlament nun zu befinden haben, weiterhin weitreichende Änderungen vor. Nachfolgend sollen – nach einigen einleitenden grundsätzlichen Überlegungen zur Unabhängigkeit und zur erforderlichen kritischen Grundhaltung der Abschlussprüfer – ausgewählte und zentrale Aspekte des Vorschlags, namentlich die zwingende Rotation der Revisionsgesellschaften nach sechs bzw. im Falle eines «joint audits» nach neun Jahren, die obligatorische Ausschreibung des Revisionsmandats, die Erbringung von Zusatzdienstleistungen und die Berichterstattung, einer vertieften und kritischen Betrachtung unterzogen werden. Gleichzeitig sollen Möglichkeiten zur Verbesserung der Information der verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere jedoch der geprüften Gesellschaft selbst, durch die Revisionsunternehmen aufgezeigt werden.

1.2 Bedeutung der Unabhängigkeit für die Revisionsgesellschaften

Die Revisionspflicht bezweckt die Information und den Schutz von Investoren, von Personen mit Minderheitsbeteiligungen, von Gläubigern und von öffentlichen Interessen.⁷ Eine verlässliche Buchführung und Rechnungslegung dient darüber hinaus aber auch der Selbstinformation des Unternehmens und dessen Entscheidungsträgern und stellt ein wichtiges Führungsinstrument dar.⁸ Der Revisionsstelle kommt im heutigen Wirtschaftssystem eine bedeutende Rolle zu. Sie soll die Zuverlässigkeit der Jahresrechnung (und ggf. Konzernrechnung) sicherstellen und damit alle geschützten bzw. adressierten Personengruppen in die Lage versetzen, die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens verlässlich zu beurteilen.⁹ Mit der Prüfung der Jahresrechnung durch einen aussenstehenden Dritten soll aber auch das natürliche Misstrauen gegenüber den vom Unternehmen selbst vorgelegten Zahlen beseitigt werden.¹⁰

7 Vgl. Botschaft 2004, S. 3970, 3989.

8 Vgl. Botschaft 2007, S. 1622.

9 Vgl. Botschaft 2004, S. 3975 ff.; vgl. Urteil BVGer B-6373/2010 vom 20.04.2011 (E. 2.4).

10 Vgl. Druey (1999), S. 478.

Damit die Revisionsstelle ein objektives und verlässliches Prüfungsurteil erarbeiten und abgeben kann, muss sie unabhängig sein.¹¹ Die Unabhängigkeit stellt eine zentrale Voraussetzung für die Revisionstätigkeit dar¹² und geniesst im Gesetz und im Ständesrecht, sowohl in der Schweiz wie auch in anderen Ländern, einen entsprechend hohen Stellenwert.¹³ Dass die Jahresrechnung durch einen Aussenstehenden – die externe Revisionsstelle – geprüft wird, ist letztlich auf deren Unabhängigkeit zurückzuführen.¹⁴ Die Unabhängigkeit unterscheidet den Revisor denn auch vom weisungsgebundenen Beauftragten.¹⁵

Doch was bedeutet Unabhängigkeit konkret? Gemeint ist damit letztlich die Freiheit im Urteil. Gefordert ist, dass sich die Revisionsstelle ein objektives und von Eigeninteressen unbeeinflusstes Urteil über die Jahresrechnung bildet.¹⁶ Darüber hinaus gilt es, auch jeglichen Anschein einer unsachgemässen Urteilsfindung zu vermeiden.¹⁷ Die einwandfreie Revision einer Jahresrechnung durch eine unvoreingenommene Revisionsstelle ist auch dann wertlos, wenn nach aussen hin die Glaubwürdigkeit der Revision durch Umstände beeinträchtigt wird, die den Anschein einer mangelnden Unabhängigkeit erwecken.¹⁸ Dementsprechend darf die Revisionsstelle ein Mandat nur annehmen bzw. weiterführen, wenn die Erwartungen von Gesetzgeber, Standardsetter und Öffentlichkeit an ihre Unabhängigkeit sowohl tatsächlich als auch dem Anschein nach jederzeit und vollumfänglich erfüllt sind. Nur so kann die Revisionsstelle die ihr zugedachte wichtige Rolle effektiv und verlässlich wahrnehmen.¹⁹ Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bildet einen Kernpunkt in der Debatte um die Corporate Governance und steht sowohl im Dienst des Investorenschutzes als auch des Schutzes des öffentlichen Interesses, des Minderheits- und des Gläubigerschutzes.²⁰ Eine vollständige Unabhängigkeit ist allerdings aufgrund des Umstands, dass die Revi-

11 Vgl. Art. 1 RzU 2007.

12 Vgl. Pfiffner (2008), N 601 ff. m.w.N.

13 Vgl. Urteil BVGer B-7967/2009 vom 18.04.2011 (E. 4.3).

14 Vgl. Pfiffner (2008), N 602 m.w.N.

15 Vgl. Luterbacher (1998), S. 481.

16 Sog. innere Unabhängigkeit.

17 Sog. äussere Unabhängigkeit.

18 Vgl. Botschaft 2004, S. 4018.

19 Vgl. Sanwald (2010), S. 261.

20 Vgl. Urteil BVGer B-7967/2009 vom 18.04.2011 (E. 4.3).

sionsstelle durch das geprüfte Unternehmen bezahlt wird, letztlich nicht zu erreichen. Dieser systemimmanenten Unvollkommenheit²¹ wird jedoch mit zahlreichen Grundsätzen und Vorschriften begegnet.

1.3 Kritische Grundhaltung

Unabhängig zu sein, ist, wie dargelegt, eine Grundvoraussetzung, um als Abschlussprüfer tätig sein zu können. Ebenso wichtig sind jedoch die Objektivität und die notwendige kritische Grundhaltung («professional skepticism»). Der Abschlussprüfer muss die Prüfung mit einer professionell kritischen Grundhaltung planen und durchführen. Er muss sich bewusst sein, dass der Abschluss wesentliche Fehlaussagen enthalten könnte.²² Eine kritische Grundhaltung in allen Aspekten der Planung und Durchführung der Prüfung trägt gemäss den Erfahrungen der RAB massgeblich dazu bei, die Wirksamkeit von Prüfungshandlungen signifikant zu erhöhen.²³ Wenn ein Abschlussprüfer unabhängig ist, erhöht dies regelmässig auch seine kritische Grundhaltung bzw. schafft zumindest die Voraussetzung dazu. Dennoch ist es unerlässlich, dass der Abschlussprüfer während des gesamten Prüfungsprozesses die Stichhaltigkeit erlangter Prüfungsnachweise kritisch hinterfragt sowie auf Prüfungsnachweise achtet, welche die Verlässlichkeit von Dokumenten oder von Erklärungen der Unternehmensleitung widerlegen oder in Frage stellen.²⁴ Diese kritische Grundhaltung und die Aufweisung derselben während der ganzen Prüfung sind durch entsprechende Schulung und Überwachung sicherzustellen.

2. Kernpunkte des Vorschlags in Bezug auf die Unabhängigkeit

2.1 Obligatorische Rotation der Revisionsgesellschaften

Die Europäische Kommission schlägt vor, dass Revisionsgesellschaften von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach einer Amtsdauer von maximal sechs Jahren das entsprechende Prüfungsmandat abgeben müs-

21 Dieser Aspekt wurde auch im Grünbuch thematisiert (vgl. Europäische Kommission [2010], S. 13). Einen konkreten Vorschlag zur Behebung dieses Mangels hat die Europäische Kommission aber letztlich nicht formuliert.

22 Vgl. PS 240.6.

23 Vgl. Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (2012), S. 16.

24 Vgl. PS 240.6.

sen (sog. externe Rotation). Danach soll eine Karenzzeit von vier Jahren gelten, ehe die Revisionsgesellschaft wieder auf dem gleichen Mandat tätig werden darf. Der Zeitraum, nach dessen Ablauf ein Wechsel erfolgen muss, wird auf neun Jahre erhöht, wenn die Abschlussprüfung gemeinsam durch zwei Revisionsgesellschaften (sog. «joint audit») durchgeführt wird.²⁵ Dies wird damit begründet, dass durch Anwendung des «Vier-Augen-Prinzips» die Qualität der Abschlussprüfung potenziell erhöht wird.²⁶ Gemeinsame Abschlussprüfungen werden damit – anders als noch im Grünbuch angedacht²⁷ – nicht verbindlich vorgeschrieben, sollen aber gefördert werden. In Ausnahmefällen soll eine Verlängerung der Mandatsdauer um zwei bzw. drei Jahr im Falle eines «joint audits» möglich sein.²⁸

Wird ein Unternehmen über einen längeren Zeitraum von derselben Revisionsstelle geprüft, entwickelt sich in der Regel ein gewisses Vertrauensverhältnis zwischen geprüftem und prüfendem Unternehmen.²⁹ Es besteht die Gefahr, dass diese Vertrautheit die Unabhängigkeit und Objektivität des Abschlussprüfers tatsächlich oder zumindest dem Anschein nach beeinträchtigt.³⁰ Sowohl das geprüfte als auch das prüfende Unternehmen haben jedoch ein grundsätzliches Interesse daran, die Geschäftsbeziehung möglichst lange fortzusetzen. Denn die erstmalige Revision verursacht auf beiden Seiten gewisse einmalige Start-up-Kosten.³¹ Diese Gleichschaltung des Interesses an einer möglichst lange andauernden Geschäftsbeziehung zwischen dem geprüften Unternehmen und der Revisionsstelle kann zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit führen.

Die Rotation der Prüfgesellschaft nach einer gewissen Mandatsdauer ist daher grundsätzlich geeignet, die Unabhängigkeit zu stärken. Zwar haben verschiedene Studien³² zu dieser Thematik gezeigt, dass die externe Rotation der Revisionsgesellschaft die Qualität und Unabhängigkeit nicht

25 Vgl. Art. 33 des Verordnungsentwurfs.

26 Vgl. Europäische Kommission (2011b).

27 Vgl. Europäische Kommission (2010), S. 13.

28 Vgl. Art. 33 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs.

29 Vgl. Sanwald/Huser (2009), S. 461.

30 Vgl. Müller (2006), S. 180 m.w.N.

31 Vgl. Marten/Quick/Ruhnke (2011), S. 155.

32 Vgl. Europäische Kommission (2011a), S. 18.

per se erhöht bzw. unter Umständen eine längere Mandatsdauer sogar positive Auswirkungen zeitigt.³³ Aber es lässt sich nicht bestreiten, dass bei einer Mandatsdauer von beispielsweise mehreren Jahrzehnten (was nicht etwa ungewöhnlich ist³⁴) unweigerlich zumindest der Anschein entsteht, die Unabhängigkeit sei beeinträchtigt. Wer möchte schon derjenige Partner bzw. leitende Revisor sein, der eine solch langjährige und meist auch lukrative Geschäftsbeziehung durch eine zu kritische bzw. auch nur so empfundene Prüfung gefährdet? Dieser Gefahr kann auch mit den bereits bestehenden Rotationsvorschriften insbesondere für den leitenden Revisor (sog. interne Rotation) nicht gänzlich entgegengewirkt werden.³⁵

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die obligatorische Rotation der Revisionsgesellschaft nach einer gewissen Mandatsdauer wirklich in jedem Fall notwendig ist. Anstelle einer starren Regel sind auch andere, liberalere Lösungsansätze zu prüfen: Denkbar wäre beispielsweise die zwingende Bestellung eines spezialisierten, auf Augenhöhe mit der Revisionsstelle agierenden Verwaltungsratsausschusses, welcher sich mit allen Fragen der Revision befasst (Audit Committee). Dieses könnte verpflichtet werden, innerhalb einer Bandbreite von beispielsweise neun bis zwölf Jahren die Revisionsstelle auszuwechseln. Ein solches Audit Committee wäre wohl grundsätzlich besser in der Lage, den richtigen Zeitpunkt zum Wechsel der Revisionsstelle zu erkennen als der Gesetzgeber mit einer starren Regel.

Das geprüfte Unternehmen ist in einer Krisensituation zudem möglicherweise darauf angewiesen, mit der bisherigen Revisionsstelle weiterarbeiten zu können. Wäre in einer solchen Situation aufgrund einer starren Rotationsregel eine neue Revisionsstelle einzusetzen, die zudem möglicherweise die erforderlichen spezifischen Kenntnisse (noch) nicht vollumfänglich aufweist, ist dies nicht nur zeit- und kostenintensiv, sondern kann die Lage zusätzlich verschärfen. Es sollten daher im Falle der Festlegung einer starren Rotationsregel unbedingt zumindest entsprechende Ausnahmen von einer Rotationspflicht möglich sein, die – anders als im

33 Vgl. die Studie «The impact of the public audit» der Nyenrode Business Universität in den Niederlanden vom April 2012 (abrufbar unter: www.nyenrode.nl).

34 Vgl. Europäische Kommission (2010), S. 13.

35 Vgl. für die Regelung in der Schweiz Art. 730a Abs. 2 OR bzw. Ziff. VI RzU 2007.

Vorschlag der Europäischen Kommission³⁶ – keiner (zeitlichen) Beschränkung unterliegen. Denkbar wäre beispielsweise die Bewilligung der Verlängerung der Mandatsdauer durch die Aufsichtsbehörde auf ein entsprechendes Gesuch hin.

Weiter ist zu beachten, dass die Auswahl an Revisionsgesellschaften je nach Grösse des zu prüfenden Unternehmens und der Branche, in welcher dieses tätig ist, sehr eingeschränkt ist. Es wird sich daher nicht verhindern lassen, dass in gewissen Fällen nur wenige Revisionsunternehmen überhaupt für die Durchführung der Abschlussprüfung in Frage kommen. Da sich deren Dienstleistungen nicht merklich voneinander unterscheiden, dürften die geprüften Unternehmen die Wahl der Revisionsgesellschaft in vielen Fällen nicht aufgrund der unternehmensspezifischen Besonderheiten vornehmen, sondern aufgrund der Personen, die für die jeweilige Revisionsgesellschaft tätig sind. Der Gefahr einer zu grossen Vertrautheit mit einzelnen Personen wird jedoch bereits heute mit den Regelungen zur internen Rotation begegnet. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass seit einigen Jahren eine verschärfte Konkurrenzsituation auf dem Revisionsmarkt herrscht. Die Preisspirale drehte sich zuletzt immer weiter nach unten, sodass viele geprüfte Unternehmen von sich aus und ohne externen Anstoss den Wechsel der Revisionsstelle prüften. Der Markt spielt demnach – zumindest unter den vier grossen Revisionsgesellschaften – durchaus. Die Festlegung einer zwingenden Rotation und deren Ausgestaltung sind auch vor diesem Hintergrund zu überdenken.

Der Anreiz einer längeren Mandatsdauer bei Durchführung von «joint audits» und die damit beabsichtigte Marktöffnung sind zwar gut gemeint, deren Wirkung dürfte aber sehr beschränkt bleiben. Zu gross ist die Kluft zwischen den etablierten «Big 4» der Branche und den restlichen Revisionsunternehmen. Viele kleinere Revisionsgesellschaften dürften gar nicht über das Know-how und die Ressourcen verfügen, um eine Abschlussprüfung bei einem internationalen Konzern durchführen zu können. Der Anreiz zur Durchführung von gemeinsamen Abschlussprüfungen dürfte aber auch aufgrund der Verkomplizierung der Abläufe und der Gefahr der unklaren oder gar solidarischen Verantwortung gering bleiben. Daran wird wohl auch die in Aussicht stehende längere Mandatsdauer

36 Vgl. Art. 33 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs.

bei einem «joint audit» nichts zu ändern vermögen. Wie gering die Attraktivität eines «joint audits» ist, zeigt sich auch an der Tatsache, dass trotz grundsätzlicher Möglichkeit der Bestellung einer sog. «mehrgliedrigen» Revisionsstelle³⁷ nur sehr wenige Unternehmen³⁸ in der Schweiz über ein solch zusammengesetztes Revisionsorgan verfügen.

2.2 Obligatorische Ausschreibung des Revisionsmandats

Die Europäische Kommission schlägt weiter vor, dass Unternehmen von öffentlichem Interesse bei der Auswahl eines neuen Abschlussprüfers zu einem offenen und transparenten Ausschreibungsverfahren verpflichtet werden sollen. Der Prüfungsausschuss (Audit Committee) des geprüften Unternehmens soll dabei eng in das Auswahlverfahren einbezogen werden.³⁹ Der Vorschlag sieht u.a. vor, dass der Prüfungsausschuss dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens eine Empfehlung für die Bestellung von Revisionsgesellschaften vorlegen und diese auch begründen muss. Die Empfehlung muss mindestens zwei Vorschläge für das Prüfungsmandat enthalten.⁴⁰ Die Auswahlkriterien werden ebenfalls detailliert vorgegeben. Das geprüfte Unternehmen soll aber frei entscheiden können, auf welchem Wege es die aufgeführten Revisionsgesellschaften kontaktiert. Eine Veröffentlichung der Ausschreibung in einem Amtsblatt oder in nationalen Zeitungen wird nicht verlangt.⁴¹

Die mit dem Vorschlag einhergehende Stärkung des Prüfungsausschusses ist zu begrüßen. Prüfungsausschüsse stellen ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung einer angemessenen Kontrolle bzw. Überwachung der Finanzberichterstattung dar. In der Schweiz ist daher die RAB ebenfalls bestrebt, die Rolle der Audit Committees (verbindlich) zu definieren und zu stärken und hat diesbezüglich jüngst verschiedene Anregungen publiziert.⁴² Das Vorgehen im Falle der Ausschreibung des Revi-

37 Vgl. Art. 730 Abs. 2 OR.

38 So hat beispielsweise die zur AXA Gruppe gehörende AXA Winterthur (grösster Allbranchenversicherer in der Schweiz) aufgrund von den Unabhängigkeitsvorschriften aus Frankreich eine mehrgliedrige Revisionsstelle.

39 Vgl. Europäische Kommission (2011b).

40 Vgl. Art. 32 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs.

41 Vgl. Art. 32 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs.

42 Vgl. Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (2012), S. 23.

sionsmandats ist dabei ebenfalls ein Thema. Ob die Vorschläge der Europäischen Kommission im Einzelnen auch für die Schweiz geeignet sind, wird zu prüfen sein. Insgesamt scheint die Stossrichtung in diesem Punkt jedoch richtig.

2.3 Erbringung von Zusatzdienstleistungen

Die Europäische Kommission schlägt neu eine verbindliche Differenzierung zwischen prüfungsverwandten und prüfungsfremden Dienstleistungen vor und definiert die beiden Begriffe auch gleich.⁴³ Revisionsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführen, sollen für das geprüfte Unternehmen und den mit diesem verbundene Gesellschaften keine prüfungsfremden Leistungen mehr erbringen dürfen. Zudem sollen grosse Revisionsgesellschaften ihre Prüfungstätigkeiten von den prüfungsfremden Leistungen trennen, um jede Gefahr von Interessenkonflikten auszuschliessen.⁴⁴ Stammen mehr als ein Drittel der mit Abschlussprüfungen erzielten Jahreseinnahmen einer Prüfungsgesellschaft von Grossunternehmen von öffentlichem Interesse und gehört die Prüfungsgesellschaft einem Netzwerk an, dessen Mitglieder in der Europäischen Union zusammengekommen jährliche Prüfungseinnahmen von mehr als 1500 Mio. Euro verzeichnen, sind noch weitergehende Einschränkungen vorgesehen.⁴⁵

In der Schweiz wird der von Paralleldienstleistungen ausgehenden Gefährdung der Unabhängigkeit insbesondere mit dem gesetzlich statuierten Selbstprüfungsverbot begegnet. Demnach ist das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen, nicht mit der Unabhängigkeit der Revisionsstelle vereinbar.⁴⁶ Da niemand seine eigene Arbeit objektiv bzw. für Dritte glaubwürdig und verlässlich überprüfen kann, darf die Revisionsstelle parallel zum Revisionsmandat keine Arbeiten für das zu prüfende Unternehmen ausführen, welche sie anschliessend selbst zu überprüfen hat. Aufgrund der Vielfalt der möglichen Konstellationen, die zu einer Gefahr der Überprüfung eigener Arbeit führen können, ist es nicht möglich, die mit der

43 Vgl. Art. 10 Abs. 2 und 3 des Verordnungsentwurfs.

44 Vgl. Europäische Kommission (2011b).

45 Vgl. Art. 10 Abs. 5 des Verordnungsentwurfs.

46 Art. 728 Abs. 2 Ziff. 4 OR.

Tätigkeit als Revisionsstelle unvereinbaren Zusatzdienstleistungen abschliessend aufzuführen.⁴⁷ Das Gesetz statuiert in der Schweiz demnach richtigerweise bloss den Grundsatz und den Hinweis auf die stets unzulässige Mitwirkung an der Buchführung (im Rahmen der ordentlichen Revision), bei welcher die Gefahr der Überprüfung eigener Arbeiten am offensichtlichsten ist. Eine umfassendere, aber ebenfalls nicht abschliessende Darstellung der zulässigen und nicht zulässigen Paralleldienstleistungen findet sich in den Selbstregularien des Berufsstandes.⁴⁸

Verschiedene Forschungsstudien deuten darauf hin, dass die parallele Beratungstätigkeit durch die Revisionsstelle zumindest mit Blick auf die tatsächliche Unabhängigkeit nicht per se (sofern selbstverständlich keine Gefahr der Selbstprüfung besteht) als problematisch einzustufen ist.⁴⁹ Sie ist daher in der Schweiz denn auch, wie dargelegt, grundsätzlich zulässig.⁵⁰ Allerdings kann die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Revisionsstelle in Frage gestellt sein, wenn die Honorare für an sich zulässige Beratungsdienstleistungen im Verhältnis zum Revisionshonorar ein zu hohes Ausmass annehmen.⁵¹ Weil die Vergabe der Zusatzdienstleistungen meist an das Revisionsmandat geknüpft ist,⁵² kann ein übermässiges Interesse an der Weiterführung des Revisionsmandates und der damit zusammenhängenden Beratungsdienstleistungen entstehen. Die Unabhängigkeit des Revisionsunternehmens kann dadurch gefährdet werden, da die Bereitschaft, dem geprüften Unternehmen im richtigen Augenblick zu widersprechen, möglicherweise aus ökonomischen Überlegungen sinkt.⁵³ Das Gesetz statuiert daher den Grundsatz, dass die Übernahme eines Auftrags, der zu einer wirtschaftlichen Abhängigkeit führt, mit der Unabhängigkeit nicht zu vereinbaren ist.⁵⁴ Gemäss einer neueren Studie⁵⁵ ist die Wahrscheinlichkeit, dass Abschlusskorrekturen vorge-

47 Vgl. auch Ziff. VIII Bst. B Abs. 3 RzU 2007.

48 Vgl. Ziff. VIII RzU 2007.

49 Vgl. die Darstellungen bei Eberle (2009), S. 704; vgl. Müller (2006), S. 31 ff.; vgl. Marten/Quick/Ruhnke (2011), S. 169 f. und vgl. Pfiffner (2008), N 632 f.

50 Vgl. Böckli (2009), § 15 N 501. a.M. Handschin (1994), S. 136; vgl. Vischer (2002), S. 394.

51 Vgl. Watter/Rampini (2012), BSK OR II, Art. 728 N 38.

52 Vgl. Pfiffner (2008), N 625.

53 Vgl. das FAQ der RAB «Erbringung von Revisionsdienstleistungen und Zusatzdienstleistungen»; abrufbar unter www.revisionsaufsichtsbehörde.ch (Rubrik Dienstleistungen, Häufige Fragen).

54 Vgl. Art. 728 Abs. 2 Ziff. 5 OR.

55 Vgl. die Studie «The impact of the public audit» der Nyenrode Business Universität in den Niederlanden vom April 2012 (abrufbar unter: www.nyenrode.nl).

nommen werden, dreimal kleiner, wenn das Revisionsunternehmen Paralleldienstleistungen im Umfang von mehr als 30% des Revisionshonorars gegenüber dem geprüften Unternehmen erbringt. Die Qualität der Abschlussprüfung bzw. Finanzberichterstattung sinkt demnach in Fällen, in denen das Revisionsunternehmen im wesentlichen Umfang zusätzliche Dienstleistungen erbringt, rapide ab.

Die RAB hat bisher bezüglich Paralleldienstleistungen eine liberale Praxis verfolgt und erst dann ein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung der Unabhängigkeit angenommen, wenn das Verhältnis zwischen Revisionshonorar und zusätzlichen Honoraren in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die Zahl von 1:3 übersteigt.⁵⁶ Diese Praxis wird mit Blick auf die Erfahrungen der RAB anlässlich von Inspektionen von internationalen Entwicklungen und das auf Ebene der Europäischen Union vorgeschlagene völlige Verbot der Erbringung von prüfungsfremden Paralleldienstleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse zu überdenken und wohl deutlich nach unten zu korrigieren sein. Es ist durchaus denkbar, dass in absehbarer Zeit nur noch ein Honorar aus Beratungstätigkeit, welches deutlich unter dem Revisionshonorar des fraglichen Unternehmens liegt, zulässig sein wird. Eine mögliche neue Grenze des maximal zulässigen Honorars aus Paralleldienstleistungen⁵⁷ könnte dabei unter Berücksichtigung der Resultate der jüngsten Studie aus den Niederlanden⁵⁸ beispielsweise bei noch etwa 30 bis 50 Prozent des Revisionshonorars zu liegen kommen. Dies scheint geeignet, wenn man berücksichtigt, dass die Wirtschaftsprüfung durchaus ein rentables und vor allem auch krisenresistentes Geschäft ist bzw. zumindest sein könnte. Hier liegt es an den Revisionsunternehmen selbst, für Kostenwahrheit zu sorgen und keine nicht kostendeckende bzw. mit Zusatzdienstleistungen quersubventionierte Prüfungsdienstleistungen anzubieten.

Auch die von einigen Vertretern des Berufsstandes ins Feld geführte Abnahme der Attraktivität der Wirtschaftsprüfung bei einem Verbot bzw. einer Beschränkung von Paralleldienstleistungen ist kritisch zu hinterfra-

56 FAQ der RAB «Erbringung von Revisionsdienstleistungen und Zusatzdienstleistungen»; abrufbar unter www.revisionsaufsichtsbehörde.ch (Rubrik Dienstleistungen, Häufige Fragen).

57 Paralleldienstleistungen wären genauer zu definieren. Revisionsnahe Arbeiten wie beispielsweise freiwillige Reviews (z. B. sog. «quarterly reviews») sollten nicht als Paralleldienstleistungen betrachtet werden.

58 Vgl. die Studie «The impact of the public audit» der Nyenrode Business Universiteit in den Niederlanden vom April 2012 (abrufbar unter: www.nyenrode.nl).

gen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass ja nicht die Erbringung von Zusatzdienstleistungen an sich verboten bzw. eingeschränkt werden soll, sondern nur die Erbringung von Paralleldienstleistungen gegenüber Unternehmen, die zugleich von derselben Revisionsgesellschaft revidiert werden. Der Markt für Paralleldienstleistungen wird durch die vorgeschlagene Regulierung gesamthaft betrachtet denn auch nicht etwa kleiner. Vielmehr wird nur eine Neustrukturierung angestrebt, indem vorderhand auf Ebene der Europäischen Union die Erbringung von weiteren Dienstleistungen den nicht mit der Abschlussprüfung befassten Unternehmen vorbehalten bleiben soll. Die Attraktivität einer Tätigkeit in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dürfte daher grundsätzlich nicht vermindert werden und ein sog. «brain drain», d.h. der Verlust von Fachwissen durch Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte, ist nicht zu erwarten.

Die beiden Autoren sehen in der Schweiz nicht ein generelles Verbot zur Erbringung von Paralleldienstleistungen im Fokus, sondern lediglich deren Beschränkung auf ein geringeres Mass. Die Auswirkungen einer solchen Beschränkung wären in der Schweiz – zumindest mit Blick auf die SMI-Gesellschaften – gering. Wie die Auflistung der Revisionshonorare und der Honorare aus anderen Dienstleistungen für das Jahr 2011 zeigt (*Abbildung 1*), machen die Honorare aus Paralleldienstleistungen der Revisionsstelle bei keiner einzigen SMI-Gesellschaft mehr als 30% des Revisionshonorars aus. Die Mehrheit der SMI-Gesellschaften (13 Unternehmen) beziehen gar für weniger als 10% des Revisionshonorars zusätzliche Dienstleistungen bei ihrer Revisionsgesellschaft. Die Schweizer Unternehmen scheinen demnach für wohl unausweichliche zukünftige Verschärfungen in diesem Bereich grundsätzlich gut gewappnet und haben anscheinend bereits selbst erkannt, dass eine unabhängige und gute Abschlussprüfung nur möglich ist, wenn der Revisor bei seinem Prüfurteil nicht Rücksicht auf weitere (einträgliche) Aufträge des geprüften Unternehmens nehmen muss.

Analyse der Revisionshonorare und der zusätzlichen Honorare, SMI-Unternehmen 2011						
Name des Unternehmens	Revisionsstelle	in CHF				
		Revisionshonorare		Zusätzliche Honorare		in %
		Revisionsstelle	Andere	Revisionsstelle	Andere	
ABB	E&Y	25 380 000		7 520 000		29,6%
Actelion	E&Y	2 254 072		20 260		0,9%
Adecco	E&Y	7 198 000		122 000		1,7%
Credit Suisse Group	KPMG	47 300 000		6 900 000		14,6%
Holcim	E&Y	12 400 000		800 000		6,5%
Julius Baer Group	KPMG	4 100 000		10 000		0,2%
Givaudan	Deloitte	3 300 000		300 000		9,1%
Nestlé	KPMG	39 000 000	2 000 000	3 000 000	5 000 000	7,7%
Novartis	PwC	30 587 600		1 635 600		5,3%
Richemont	PwC	7 442 000		1 952 000		26,2%
Roche Holding	KPMG	20 500 000		1 600 000		7,8%
SGS	Deloitte	5 500 000		1 600 000		29,1%
Swiss Re	PwC	30 456 000		8 366 000		27,5%
Swisscom	KPMG	4 440 000	790 000	440 000		9,9%
Syngenta	E&Y	7 708 000		752 000		9,8%
Swatch Group	PwC	3 600 000	2 200 000	100 000	1 300 000	2,8%
Transocean	E&Y	6 797 478		564 382		8,3%
UBS	E&Y	66 030 000		2 504 000		3,8%
Zurich Insurance Group	PwC	35 720 000		4 324 000		12,1%
Total		359 713 150		42 510 242	3 300 000	11,8%
Bemerkungen Für Synthes wurden keine Zahlen für das Jahr 2011 publiziert. Die Gesellschaft wurde von einer US-Firma übernommen. Für die Berechnung (letzte Spalte) wurden nur die Honorare der Revisionsstelle berücksichtigt.						

Abbildung 1: Analyse der Revisionshonorare und der zusätzlichen Honorare, SMI-Unternehmen 2011

Quelle: Quelle: Geschäftsbericht 2011, CG-Sektion

2.4 Berichterstattung

Die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Berichterstattung sehen vor, dass Revisionsgesellschaften von Unternehmen von öffentlichem Interesse nebst dem Revisionsbericht einen zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss vorlegen müssen. Darin sollen die Ergebnisse der durchgeführten Abschlussprüfung detailliert und klar erläutert wer-

den. Der Mindestinhalt des Berichts wird dabei vorgegeben.⁵⁹ Damit einher geht eine Berichterstattungspflicht der Revisionsgesellschaft gegenüber dem Prüfungsausschuss über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses. Damit soll sichergestellt werden, dass der Prüfungsausschuss seine Aufsichtsfunktion effektiv wahrnehmen kann.⁶⁰ Schliesslich sieht der Vorschlag der Europäischen Kommission in gewissen Fällen mit möglicherweise gravierenden Konsequenzen – beispielsweise bei einer möglichen Beeinträchtigung der Fortführung der Tätigkeit des Unternehmens von öffentlichem Interesse – eine Berichterstattungspflicht an die zuständige Aufsichtsbehörde vor.⁶¹

In der Schweiz sieht das geltende Recht bereits heute vor, dass die Revisionsstelle dem Verwaltungsrat einen umfassenden Bericht erstattet mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision.⁶² Was den Mindestinhalt des umfassenden Berichts an den Verwaltungsrat anbelangt, existieren in der Schweiz allerdings keine allgemeingültigen Vorschriften. Auch der in diesem Zusammenhang überarbeitete Prüfungsstandard (PS) 260 «Kommunikation über die Abschlussprüfung mit den Verantwortlichen» der Treuhand-Kammer enthält diesbezüglich keine verbindlichen Vorgaben. Die RAB hat daher bereits am 1. Juli 2009 das Rundschreiben 1/2009 über den umfassenden Revisionsbericht an den Verwaltungsrat in Kraft gesetzt. PS 260 bleibt dessen unbenommen für alle ordentlichen Prüfungen verbindlich. Das Rundschreiben 1/2009 ergänzt diesen Standard jedoch in Bezug auf die umfassenden Berichte an den Verwaltungsrat von Publikumsgesellschaften.⁶³ Der Regulierungsbedarf in der Schweiz dürfte daher in diesem Punkt eher gering sein.

Eine gewichtige Neuerung ist hingegen der öffentliche Bericht der Revisionsstelle an die Aktionäre («Kurzbericht»). Hier sieht der Entwurf der

59 Vgl. Art. 23 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs.

60 Vgl. Art. 24 des Verordnungsentwurfs.

61 Vgl. Art. 25 des Verordnungsentwurfs.

62 Art. 728b Abs. 1 OR.

63 Vgl. dazu das FAQ der RAB «RAB-Rundschreiben Nr. 1/2009 über den umfassenden Revisionsbericht an den Verwaltungsrat»; abrufbar unter www.revisionsaufsichtsbehörde.ch (Rubrik Dienstleistungen, Häufige Fragen).

Europäischen Kommission u.a. vor, dass der Normalwortlaut erheblich erweitert werden soll. So sind neu die Prüfungsmethodik⁶⁴ sowie die Anwendung der Wesentlichkeit zu beschreiben. Weiter sind Erläuterungen zu denjenigen Teilen des Abschlusses notwendig, welche wesentliche Risiken einer falschen Darstellung beinhalten. Nach der EU-Kommission hat nun auch der IAASB⁶⁵ im Juni 2012 einen Exposure Draft⁶⁶ zu einem erheblich ausgeweiteten Kurzbericht veröffentlicht. Grundsätzlich ist die Erweiterung des Kurzberichtes zu begrüßen, da die Adressaten und Stakeholder schon seit längerer Zeit eine umfassendere Berichterstattung fordern. Weiter ist eine umfassendere öffentliche Berichterstattung der Revisionsstelle als Gelegenheit zu betrachten, die Relevanz der Revision im Allgemeinen zu erhöhen und die Stakeholder besser über den Inhalt und den Nutzen der Revision aufzuklären. Ein erweiterter Kurzbericht ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn anstelle von standardisierten Textbausteinen substantielle unternehmensspezifische Erläuterungen vorgenommen werden.

Weiter ist die Ad-hoc-Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde für besonders relevante Prüfungsfeststellungen zu erwähnen. Pro und Contra einer solchen Meldepflicht sind allerdings sorgfältig abzuwägen. Insbesondere gilt es, keine falschen Erwartungshaltungen zu schüren und zu betonen, dass für die korrekte Prüfung des Jahresabschlusses (und ggf. des Konzernabschlusses) einzig und allein die Revisionsstelle verantwortlich bleibt. Zudem müsste die Meldepflicht auf ganz besonders gravierende Fälle (z. B. verneinendes Prüfungsurteil) eingeschränkt werden. Eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde könnte aber möglicherweise dafür sorgen, dass Meinungsverschiedenheiten im Einzelfall besser durchgesetzt werden könnten. Eine weitere Verbesserung der Kommunikation könnte zudem die Offenlegung der Feststellungen der Aufsichtsbehörden aus ihrer Inspektionstätigkeit bei staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen darstellen. In der Schweiz überprüft die RAB die Qualität der erbrachten Revisionsdienstleistungen u.a. aufgrund

64 Die Beschreibung der Methodik hat Aufschluss darüber zu geben, in welchem Umfang die Bilanz direkt überprüft wurde und in welchem Umfang die Überprüfung auf System- und Compliance-Tests beruht.

65 International Auditing and Assurance Standards Board, London (Standardsetter der International Standards on Auditing).

66 Die Vernehmlassungsunterlagen sind abrufbar unter: <https://www.ifac.org/auditing-assurance/auditor-reporting-iaasbs-1-priority>.

von Arbeitspapieren zu einzelnen Revisionsmandaten (sog. «File Review»). Die Weiterleitung der Ergebnisse aus den File Reviews an die betroffenen Publikumsgesellschaften würde die Audit Committees in ihrer Aufgabe, die Arbeit der Revisionsstelle zu evaluieren und laufend zu überprüfen, unterstützen und die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität von Revisionsdienstleistungen fördern. Die Weiterleitung der Resultate aus den File Reviews wird durch die RAB daher ausdrücklich begrüsst.⁶⁷

3. Ausblick

Die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Reform des Abschlussprüfermarkts gehen insgesamt deutlich weniger weit als aufgrund des Grünbuches zu erwarten war. Einige zentrale Anliegen, wie die externe Rotation der Revisionsgesellschaften und das Verbot bzw. zumindest die wesentliche Beschränkung von Paralleldienstleistungen, werden jedoch weiterhin Stoff für zahlreiche Diskussionen hergeben. Gut möglich, dass das EU-Parlament bzw. die Mitgliedstaaten noch die eine oder andere Korrektur am Vorschlag vornehmen werden. Wenn man indes die Entwicklung der letzten Jahre bzw. Jahrzehnte mit Blick auf die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Qualität der Abschlussprüfung und die entsprechenden Regulierungen betrachtet, scheint eine Verschärfung der geltenden Bestimmungen allerdings sehr wahrscheinlich und höchstens eine Frage der Zeit. Zumal auch in den USA intensiv über diesbezügliche Vorschläge diskutiert wird. Die Revisionsunternehmen tun daher gut daran, sich frühzeitig und intensiv mit den kommenden Herausforderungen auseinanderzusetzen und sich entsprechend aufzustellen. Die Neuerungen sind nicht als Gefahr, sondern vielmehr als Chance zur Erhöhung der Relevanz der Prüfung anzusehen. Letztlich verfolgen alle Akteure ein gemeinsames, durchaus wichtiges Ziel: die Sicherstellung bzw. Erhöhung der Qualität und der Verlässlichkeit der Abschlussprüfung und damit der Finanzberichterstattung insgesamt.

67 Vgl. dazu das FAQ der RAB «Offenlegung der Inspektionsergebnisse der RAB gegenüber geprüften Publikumsgesellschaften»; abrufbar unter www.revisionsaufsichtsbehörde.ch (Rubrik Dienstleistungen, Häufige Fragen).

Literatur

Böckli P. (2009): Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage, Zürich 2009.

Druey J. N. (1999): Unabhängigkeit – Für einen Mittelweg, Heikle Schnittstellen zwischen Revision und Beratung, in: Der Schweizer Treuhänder, Nr. 5, Zürich 1999, S. 477 ff.

Eberle R. (2009): Angaben zur Unabhängigkeit im Revisionsbericht – Umsetzung der internationalen und der gesetzlichen Grundlagen, in: Der Schweizer Treuhänder, Nr. 10, Zürich 2009, S. 701 ff.

Eberle, R./Schmitz D. (2012): Grünbuch der EU zur Abschlussprüfung – alter Wein in neuen Schläuchen?, in: Meyer, C./Pfaff, D. (Hrsg.): Finanz- und Rechnungswesen, Jahrbuch 2012, Zürich 2012.

Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) (2012): Tätigkeitsbericht 2011, Bern 2012.

Europäische Kommission (2010): Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Finanzkrise, Grünbuch, Brüssel, Oktober 2010.

Europäische Kommission (2011a): Summary of Responses – Green Paper – Audit Policy: Lessons from the crisis, Brüssel, Februar 2011.

Europäische Kommission (2011b): Pressemitteilung zu den Vorschlägen zu einer Verordnung zur Erhöhung der Qualität von Abschlussprüfungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse und zu einer Richtlinie zur Verbesserung des Binnenmarktes für gesetzliche Abschlussprüfungen, Brüssel, November 2011.

Europäische Kommission (2011c): Zusammenfassung der Folgenabschätzung, Brüssel, November 2011.

Handschin L. (1994): Zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle: Beratung und Buchhaltungsarbeiten durch die Revisionsstelle für die revidierte Gesellschaft, in: Schweizer Juristen Zeitung, Nr. 90 (1994), S. 344 ff.

Luterbacher Th. (1998): Die Pflicht zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle – Für eine konsequente Einhaltung der bundesgerichtlichen Vorgaben, in: Der Schweizer Treuhänder, Nr. 5, Zürich 1998, S. 481 ff.

Marten K.-U./Quick R./Ruhnke K. (2011): Wirtschaftsprüfung, 4. Auflage, Stuttgart 2011

Müller K. (2006): Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers – Eine kritische Analyse der Vorschriften in Deutschland im Vergleich zu den Vorschriften der Europäischen Union, der IFAC und in den USA, Wiesbaden 2006.

Pfiffner D. Chr. (2008): Revisionsstelle und Corporate Governance, Dissertation Zürich 2008.

Sanwald R. (2010): Revision und Revisionsaufsicht im System der Corporate Governance, in: Leibfried/Schäfer (Hrsg.), 25 Jahre Unternehmertum – Festschrift für Giorgio Behr, Zürich 2010, S. 257 ff.

Sanwald R./Huser D. (2009): Rotationspflichten und Abkühlfristen im neuen Revisionsrecht – Cooling-off zum Schutz der Unabhängigkeit der Revisionsstelle, in: Der Schweizer Treuhänder, Nr. 6–7, Zürich 2009, S. 461 ff.

Vischer F. (2002): 10 Jahre neues Aktienrecht – Würdigung aufgrund der Gerichtspraxis, in: Der Schweizer Treuhänder, Nr. 5, Zürich 2002, S. 391 ff.

Watter R./Rampini R. (2012): Kommentierung von Art. 728 OR in: Honsell H./Vogt N. P./Watter R. (Hrsg.), Basler Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht II, 4. A., Zürich 2012.

Materialien

Botschaft vom 23. Juni 2004 zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren, BBl 2004 3969 ff. (zit. Botschaft 2004).

Botschaft vom 21. Dezember 2007 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht (zit. Botschaft 2007).

Schweizer Prüfungsstandards (PS) der Treuhand-Kammer, Ausgabe 2010 (zit. PS).

Richtlinien zur Unabhängigkeit der Treuhand-Kammer, Ausgabe 2007 (zit. RzU 2007).

Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, Brüssel, November 2011 (zit. Verordnungsentwurf).

Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, Brüssel, November 2011 (zit. Richtlinienentwurf).

